



Asbest und Entsorgung von Asbestabfällen

Merkblatt: Aug.01 / HH
Stand: Feb. 02

Gesundheitliche Aspekte:

Asbest ist ein wasserunlösliches, anorganisches, natürliches, faserförmiges Gesteinsmaterial, das chemisch ungiftig ist. Abgedeckt in Deponien, eingebunden in Trägermaterialien oder beim blossen Berühren entfaltet Asbest keine Wirkung auf Lebewesen und Umwelt. Die verschiedenen mineralischen Formen (Weissasbest, Blauasbest etc.) sind jedoch nachgewiesenermassen mehr oder weniger stark giftig, wenn sie als Faserstaub eingeatmet werden. Bei der Verwitterung von Asbest oder der Bearbeitung mit Werkzeugen (Bohren, Sägen, Brechen etc.) werden die ursprünglichen Fasern aus dem Verbund gelöst und können so in die Atemluft gelangen. Je nach Faserkonzentration und Häufigkeit der Aufnahme über die Atemwege, steigt das Risiko, an einer Asbestose, an Lungenkrebs oder an Brust- und Bauchfellkrebs (Mesotheliom) zu erkranken.

-----> Staubbildende Arbeiten mit Asbest (z.B. Abbruch- und Sanierungsarbeiten) sind durch Fachleute ausführen zu lassen. Diese arbeiten mit Schutzmasken und sorgen dafür, dass andere Räume und Lüftungseinrichtungen nicht kontaminiert werden. Es bestehen für diese Arbeiten strenge SUVA- Vorschriften!

Rechtliche Grundlagen:

Wegen den erkannten gesundheitlichen Gefahren, die von Asbeststaub ausgehen können, ist 1989 die **Verordnung über umweltgefährdende Stoffe** mit dem Anhang 3.3, Asbest, ergänzt worden. Darin ist, mit verschiedenen Uebergangsfristen, die heute alle abgelaufen sind, die Abgabe von asbesthaltigen Erzeugnissen (z.B. Asbestplatten und -rohre, Bremsbeläge, Dichtungen, Filtermittel), mit wenigen Ausnahmen, verboten worden. Während der Uebergangsfrist mussten asbesthaltige Erzeugnisse mit einer speziellen Etikette mit Warnhinweis gekennzeichnet werden.

Diese Rechtsgrundlage hat dazu geführt, dass Asbesterzeugnisse zunehmend aus der Umwelt verschwunden sind und eine grosse Zahl von Bauten fachgerecht saniert worden sind (Asbestisolationen in Innenräumen, Asbest-Aussenfassaden).

Entsorgung von Asbest:

Lose Asbestabfälle können in stabilen, verschlossenen Säcken und Behältern unter Aufsicht und sofortiger Abdeckung deponiert werden. Hierfür ist eine Bewilligung unserer Amtsstelle erforderlich. Gebundener Asbest (Eternitplatten und -rohre) dürfen nur angefeuchtet abgebrochen und transportiert werden. Staubbildung beim Transport und bei der Ablagerung ist zuverlässig zu vermeiden. Die Deponierung ist in zugelassenen Inertstoffdeponien gestattet.

Erkennen von Asbest/ Auskünfte:

Unsere Amtsstelle führt Grobbestimmungen durch (Asbest Ja/Nein) und vermittelt Adressen von Analysen- und Sanierungsfirmen.

Auskünfte: Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
des Kantons Schaffhausen
Hermann Hardmeier
Telefon: 052 / 625 75 30
Telefax: 052 / 624 72 35
E-Mail: hermann.hardmeier@ktsh.ch

www.umweltschutz-sh.ch

www.suva.ch